

Reichsgesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925, § 09

"Altbesitzanleihen sind Markanleihen des Reichs, die der Gläubiger nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und die ihm von dem Erwerbe bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben."

Quellen:

Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 16. Juli 1925, in:
Reichsgesetzblatt 1925, Teil I, Nr. 32, S. 137-144, hier 138, in: alex.onb.ac.at
(Letzter Zugriff am: 08.05.2018).

Empfohlene Zitierweise:

Reichsgesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925, § 09,
in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)',
Schlagwort Nr. 3463, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/3463. Letzter
Zugriff am: 04.05.2024.